



Beitragsordnung für Kantone

Vom 7. Dezember 2020

Präambel

Im Dialog zwischen öffentlicher Hand, Zivilgesellschaft, Wirtschaft sowie Lehre und Forschung engagiert sich die Stiftung Baukultur Schweiz für identitätsstiftende und zukunftsfähige Räume. Ziel ist es, Lebensqualität für eine sich verändernde Schweiz zu sichern.

Im Frühjahr 2020 gegründet, bringt die Stiftung Akteure zusammen, schafft Plattformen, initiiert Prozesse und macht sich stark für jene, welche die Grundlagen der Baukultur inhaltlich ausarbeiten oder diese in der Praxis umsetzen. Die Stiftung ist politisch unabhängig und neutral. Dank hoher Vernetzung und fachlichem Know-how garantiert sie das Vorantreiben des baukulturellen Diskurses in der Schweiz.

Der strategische Fokus der Stiftung liegt dabei auf:

- Prozessen und Verfahren, die zu hoher Baukultur führen
- der Definition von Schwerpunktthemen und der Durchführung entsprechender Veranstaltungen
- der Initiierung und Unterstützung von Projekten und Prozessen mit Modell-Charakter

Die Stiftung befindet sich noch in der Aufbauphase. Sie wird sich insbesondere auch um Projekte kümmern, welche den Anliegen der Kantone gerecht werden.

Art. 1 Gegenstand

Diese Beitragsordnung regelt den finanziellen Unterstützungsrahmen für Kantone zugunsten der Stiftung Baukultur Schweiz.

Art. 2 Dauer

Die Harmonisierung und Verbesserung der baukulturellen Zielsetzungen in der Schweiz ist ein langfristiges Projekt. Entsprechend sollte auch die Zusammenarbeit zwischen Kantonen und der Stiftung langfristig ausgerichtet sein. Angestrebt wird eine mehrjährige Partnerschaft, wobei die Kantone die Möglichkeit haben, die Partnerschaft jeweils sechs Monate vor Ende des Kalenderjahrs (30. Juni) schriftlich zu kündigen. Die Partnerschaft wird automatisch um ein Jahr verlängert, wenn der Geschäftsstelle keine anderslautende Mitteilung bis zum 30. Juni gemacht wird.

Art. 3 Jährliche Unterstützungsbeiträge

Die jährlichen Unterstützungsbeiträge von Kantonen orientieren sich an folgenden Richtgrößen:

| Einwohnerzahl | Jährlicher Unterstützungsbeitrag (in CHF) |
|-----------------------|---|
| bis 50'000 | 3'000 |
| 50'001 bis 100'000 | 5'000 |
| 100'001 bis 300'000 | 10'000 |
| 300'001 bis 500'000 | 20'000 |
| 500'001 bis 700'000 | 25'000 |
| 700'001 bis 900'000 | 30'000 |
| 900'001 bis 1'200'000 | 35'000 |
| über 1'200'000 | 40'000 |

Selbstverständlich können die Kantone auch weitere Beiträge sprechen (z.B. im Sinne von Jubiläumsbeiträgen).

Der jährliche Unterstützungsbeitrag ist jeweils spätestens am 31. März des jeweiligen Jahres geschuldet und wird von der Stiftung in Rechnung gestellt.

Art. 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung für Kantone wurde vom Stiftungsrat am 7. Dezember 2020 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Für den Stiftungsrat:

Der Präsident



Enrico Slongo

Der Sekretär



Peter Burkhalter